



Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
GR	öffentlich	Beschlussfassung	24.01.2019

Beschlussvorschlag:

Folgende Personen werden im Wege der Einigung in den Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 gewählt:

Vorsitzender: BM Haug
Stellvertreter: Michael Schäfer

Beisitzer: Erich Heusel
Stellvertreterin: Christa Kleist

Beisitzer: Jürgen Hermann
Stellvertreterin: Jutta Baumann

Beisitzer: Manfred Wolpert-Gottwald
Stellvertreter: Frank Wörn

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Stelle	HH-Mittel	Vergabesumme	Restmittel
1.0500.6090	Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden entsprechend der Regelungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt.		
Summe	- €	- €	- €

Sachdarstellung und Begründung:

Als Vorbereitung für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 ist vom Gemeinderat gemäß § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i.V.m. § 21 Kommunalwahlordnung (KomWO) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl des Kreistages leitet er die Durchführung der Wahl und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit (§ 11 KomWG).

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei vom Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählenden Beisitzer*innen sowie deren Stellvertreter.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder seine Stellvertretung und die Hälfte der Beisitzer*innen, mindestens jedoch zwei Beisitzer*innen oder deren Stellvertretung anwesend sind (§ 11 Abs. 3 KomWG).

Für die Bildung des Gemeindewahlausschusses können die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend angewendet werden. Der Gemeinderat kann sich danach anstelle einer Wahl einzelner Mitglieder über die Zusammensetzung des Ausschusses einigen.

Es ist beabsichtigt, dem Gemeindewahlausschuss die Aufgaben eines Wahlvorstandes in einem Wahlbezirk zu übertragen (gem. § 14 Abs. 2 KomWG).

Kirchentellinsfurt, 15.01.2019
Ute Walter, FB Zentrale Dienste